

Antrag der Redaktionskommission

vom 29.03.2019

| | |
|---|--|
| <p>732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNA</p> <p>vom xx.xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | <p>001 AS 732.325</p> <p>Tarif Netznutzung NNA</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | <p>002</p> |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | <p>003 1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> | <p>004 ¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> |
| <p>² Der Tarif NNA ist anwendbar:</p> <p>a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;</p> | <p>005 ² Der Tarif NNA ist anwendbar:</p> <p>a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;</p> |

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

¹ AS 101.**100**

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

| | | |
|---|-----|---|
| b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA. | | b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA. |
| ³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt. | 006 | ³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt. |
| ⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt. | 007 | ⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt. |
| | 008 | |
| 2. Tarif | 009 | 2. Tarif |
| 2.1 Tarifzeiten | 010 | 2.1 Tarifzeiten |
| Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr | 011 | Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr |
| | 012 | |
| 2.2 Netznutzungsentgelt | 013 | 2.2 Netznutzungsentgelt |
| Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. | 014 | Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. |
| | 015 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 016 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |

| | | |
|--|-----|--|
| <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p> | 017 | <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p> |
| <p>² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.</p> | 018 | <p>² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.</p> |
| <p>³ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.</p> | 019 | <p>³ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.</p> |
| | 020 | |
| <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> | 021 | <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> |
| <p>Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.</p> | 022 | <p>Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.</p> |
| | 023 | |

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

| | | |
|--|-----|--|
| 2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung | 024 | 2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung |
| 2.2.3.1 Voraussetzung | 025 | 2.2.3.1 Voraussetzung |
| ¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern. | 026 | ¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern. |
| ² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung. | 027 | ² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung. |
| | 028 | |
| 2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre | 029 | 2.2.3.2 Vergünstigung |
| ¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist. | 030 | ¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist. |
| ² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf | 031 | ² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat gestützt auf |

| | | |
|---|-----|---|
| Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ⁶ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit. | | Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ⁶ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit. |
| | 032 | |
| 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr | 033 | 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr |
| Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer. | 034 | Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer. |
| | 035 | |
| 3. Aufhebung bisherigen Rechts | 036 | 3. Aufhebung bisherigen Rechts |
| Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben. | 037 | Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben. |
| | 038 | |
| 4. Inkrafttreten | 039 | 4. Inkrafttreten |
| Der Tarif Netznutzung NNA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. | 040 | Der Tarif Netznutzung NNA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. |

⁶ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁶ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

| | |
|---|--|
| <p>732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNB</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | <p>041 AS 732.326</p> <p>Tarif Netznutzung NNB</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | <p>042</p> |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | <p>043 1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> | <p>044 ¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> |
| <p>² Der Tarif NNB ist anwendbar:</p> <p>a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;</p> <p>b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;</p> | <p>045 ² Der Tarif NNB ist anwendbar:</p> <p>a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;</p> <p>b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;</p> |

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018,

| | | |
|--|-----|--|
| <p>c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;</p> <p>d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA³.</p> | | <p>c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;</p> <p>d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA³.</p> |
| <p>³Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.</p> | 046 | <p>³Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.</p> |
| | 047 | |
| <p>2. Tarif</p> | 048 | <p>2. Tarif</p> |
| <p>2.1 Tarifzeiten</p> | 049 | <p>2.1 Tarifzeiten</p> |
| <p>Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p> | 050 | <p>Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p> |
| | 051 | |
| <p>2.2 Netznutzungsentgelt</p> | 052 | <p>2.2 Netznutzungsentgelt</p> |
| <p>Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.</p> | 053 | <p>Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.</p> |
| | 054 | |
| <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> | 055 | <p>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</p> |

³ vom ..., AS

³ vom ..., **AS 732.325**.

| | | |
|--|-----|--|
| <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁴ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p> | 056 | <p>¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁴ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p> |
| <p>² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.</p> | 057 | <p>² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.</p> |
| <p>³ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.</p> | 058 | <p>³ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.</p> |
| | 059 | |
| <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> | 060 | <p>2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt</p> |
| <p>Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁵ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁶ wird vom Stadtrat festgelegt.</p> | 061 | <p>Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁵ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁶ wird vom Stadtrat festgelegt.</p> |
| | 062 | |

⁴ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁵ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁶ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁵ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁶ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

| | | |
|--|-----|--|
| 2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung | 063 | 2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung |
| 2.2.3.1 Voraussetzung | 064 | 2.2.3.1 Voraussetzung |
| ¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern. | 065 | ¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn: <ul style="list-style-type: none"> a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern. |
| ² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung. | 066 | ² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung. |
| | 067 | |
| 2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre | 068 | 2.2.3.2 Vergünstigung |
| ¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist. | 069 | ¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist. |
| ² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf | 070 | ² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat gestützt auf |

| | | |
|--|-----|--|
| Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ⁷ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit. | | Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ⁷ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit. |
| | 071 | |
| 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr | 072 | 2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr |
| Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperert das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer. | 073 | Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperert das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer. |
| | 074 | |
| 3. Aufhebung bisherigen Rechts | 075 | 3. Aufhebung bisherigen Rechts |
| Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben. | 076 | Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben. |
| | 077 | |
| 4. Inkrafttreten | 078 | 4. Inkrafttreten |
| Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. | 079 | Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. |

⁷ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁷ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|--|
| <p>732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNC</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | 080 | <p>AS 732.327</p> <p>Tarif Netznutzung NNC</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | 081 | |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | 082 | <p>1. Geltungsbereich</p> |
| <p>Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> | 083 | <p>Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> |
| | 084 | |
| <p>2. Tarif</p> | 085 | <p>2. Tarif</p> |
| <p>2.1 Tarifzeiten</p> | 086 | <p>2.1 Tarifzeiten</p> |
| <p>Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p> | 087 | <p>Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p> |

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018,

| | | |
|---|-----|---|
| | 088 | |
| 2.2 Netznutzungsentgelt | 089 | 2.2 Netznutzungsentgelt |
| Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. | 090 | Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. |
| | 091 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 092 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen. | 093 | ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen. |
| ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. | 094 | ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. |
| ³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif. | 095 | ³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif. |
| | 096 | |

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|---|
| 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt | 097 | 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt |
| Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. | 098 | Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. |
| | 099 | |
| 3. Aufhebung bisherigen Rechts | 100 | 3. Aufhebung bisherigen Rechts |
| Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben. | 101 | Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben. |
| | 102 | |
| 4. Inkrafttreten | 103 | 4. Inkrafttreten |
| Der Tarif Netznutzung NNC am 1. Januar 2020 in Kraft. | 104 | Der Tarif Netznutzung NNC <u>tritt</u> am 1. Januar 2020 in Kraft. |

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

| | |
|--|---|
| <p>732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNC-U</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | <p>105 AS 732.328</p> <p>Tarif Netznutzung NNC-U</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | <p>106</p> |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | <p>107 1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> | <p>108 ¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> |
| <p>² Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:</p> <p>a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und</p> <p>b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.</p> | <p>109 ² Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:</p> <p>a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und</p> <p>b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.</p> |

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

| | | |
|---|-----|---|
| | 110 | |
| 2. Tarif | 111 | 2. Tarif |
| 2.1 Tarifzeiten | 112 | 2.1 Tarifzeiten |
| Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr | 113 | Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr |
| | 114 | |
| 2.2 Netznutzungsentgelt | 115 | 2.2 Netznutzungsentgelt |
| Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. | 116 | Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. |
| | 117 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 118 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen. | 119 | ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen. |
| ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der | 120 | ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der |

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|---|
| Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. | | der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. |
| | 121 | |
| 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt | 122 | 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt |
| Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. | 123 | Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. |
| | 124 | |
| 2.3 Besondere Bestimmungen | 125 | 2.3 Besondere Bestimmungen |
| ¹ Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen: a. bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags; b. 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus; c. ab 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus. | 126 | ¹ Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen: a. bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags; b. 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus; c. ab 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus. |
| ² Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das | 127 | ² Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann |

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

| | | |
|---|-----|---|
| ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen. | | das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen. |
| ³ Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf). | 128 | ³ Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf). |
| | 129 | |
| 3. Aufhebung bisherigen Rechts | 130 | 3. Aufhebung bisherigen Rechts |
| Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 wird aufgehoben. | 131 | Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 wird aufgehoben. |
| | 132 | |
| 4. Inkrafttreten | 133 | 4. Inkrafttreten |
| Der Tarif Netznutzung NNC-U tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. | 134 | Der Tarif Netznutzung NNC-U tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. |

| | | |
|---|-----|---|
| Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich vom 15. November 2017 (AS 732.330) wird wie folgt geändert: <i>Titel</i> Tarif Netznutzung NNC-A | 135 | <u>AS 732.330</u> Tarif Netznutzung NNC-A <u>Änderung vom ...</u> <u>Der Gemeinderat,</u> <u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</u> <u>beschliesst:</u> |
| | 136 | |
| 1. Geltungsbereich | 137 | <u>1. Geltungsbereich</u> |
| ¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen. | 138 | ¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen. |
| ² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn: lit. a–c unverändert. | 139 | ² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn: lit. a–c unverändert. |
| | 140 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 141 | <u>2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung</u> |
| Abs. 1 unverändert. | 142 | Abs. 1 unverändert. |
| ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 | 143 | ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 |

¹ **AS 101.100**

² **Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.**

| | | |
|--|-----|--|
| kVArh Blind-energie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. | | kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. |
| Abs. 3 unverändert. | 144 | Abs. 3 unverändert. |

| | | |
|---|-----|--|
| <p>732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNE-H</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | 145 | <p>AS 732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNE-H</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | 146 | |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | 147 | <p>1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> | 148 | <p>¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> |
| <p>² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA bis zu 30 kVA auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.</p> | 149 | <p>² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA bis zu 30 kVA auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.</p> |
| | 150 | |
| <p>2. Tarif</p> | 151 | <p>2. Tarif</p> |
| <p>2.1 Tarifzeiten</p> | 152 | <p>2.1 Tarifzeiten</p> |

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018.

| | | |
|---|-----|---|
| Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt. | 153 | Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt. |
| | 154 | |
| 2.2 Netznutzungsentgelt | 155 | 2.2 Netznutzungsentgelt |
| Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. | 156 | Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. |
| | 157 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 158 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen. | 159 | ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen. |
| ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. | 160 | ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. |
| | 161 | |
| 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die | 162 | 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die |

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

| Stadt | | Stadt |
|---|-----|---|
| Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. | 163 | Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. |
| | 164 | |
| 3. Inkrafttreten | 165 | 3. Inkrafttreten |
| Der Tarif Netznutzung NNE-H tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. | 166 | Der Tarif Netznutzung NNE-H tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. |

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

| | | |
|---|-----|--|
| <p>732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNE-S</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> | 167 | <p>AS 732.xxx</p> <p>Tarif Netznutzung NNE-S</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
| | 168 | |
| <p>1. Geltungsbereich</p> | 169 | <p>1. Geltungsbereich</p> |
| <p>¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> | 170 | <p>¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.</p> |
| <p>² Der Tarif NNE-S ist anwendbar bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA.</p> | 171 | <p>² Der Tarif NNE-S ist anwendbar bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA.</p> |
| | 172 | |
| <p>2. Tarif</p> | 173 | <p>2. Tarif</p> |
| <p>2.1 Tarifzeiten</p> | 174 | <p>2.1 Tarifzeiten</p> |

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018,

| | | |
|---|-----|---|
| Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt. | 175 | Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt. |
| | 176 | |
| 2.2 Netznutzungsentgelt | 177 | 2.2 Netznutzungsentgelt |
| Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. | 178 | Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich. |
| | 179 | |
| 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung | 180 | 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung |
| ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen. | 181 | ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen. |
| ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. | 182 | ² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet. |
| ³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden- | 183 | ³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden- |

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

| | | |
|---|-----|---|
| Leistungswert im Hochtarif. | | Leistungswert im Hochtarif. |
| | 184 | |
| 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt | 185 | 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt |
| Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. | 186 | Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) ⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele ⁵ wird vom Stadtrat festgelegt. |
| | 187 | |
| 3. Inkrafttreten | 188 | 3. Inkrafttreten |
| Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. | 189 | Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. |
| | 190 | |
| | 093 | <p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Abwesend: Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p> |

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.